

Die Planunterlagen (Stand: 05.2016) entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 22.03.2020  
gez. Leister  
Städt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:  
Hamm, 26.03.2020  
L.S. gez. Gniot  
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.  
Hamm, 26.03.2020  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
L.S. gez. Gniot  
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 17.03.2020 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 14.04.2020

Hamm, 04.06.2020  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
L.S. gez. Gniot  
Ltd. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat als Besprechungsmöglichkeit bei der Verwaltung vom 29.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018 stattgefunden.

Hamm, 26.03.2020  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
L.S. gez. Gniot  
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 22.01.2020 am 17.03.2020 beschlossen.

Hamm, 26.03.2020  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
L.S. gez. Gniot  
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 22.01.2020 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 14.04.2020 in der Zeit vom 22.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020 öffentlich ausliegen.

Hamm, 04.06.2020  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
L.S. gez. Gniot  
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan mit der Begründung vom 05.05.2021 einschließlich der in rotter Farbe eingetragenen Änderungen am 29.06.2021 als Satzung beschlossen.

Hamm, 25.01.2024  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
L.S. gez. Horst  
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 05.02.2024 ortsüblich bekanntgemacht worden.

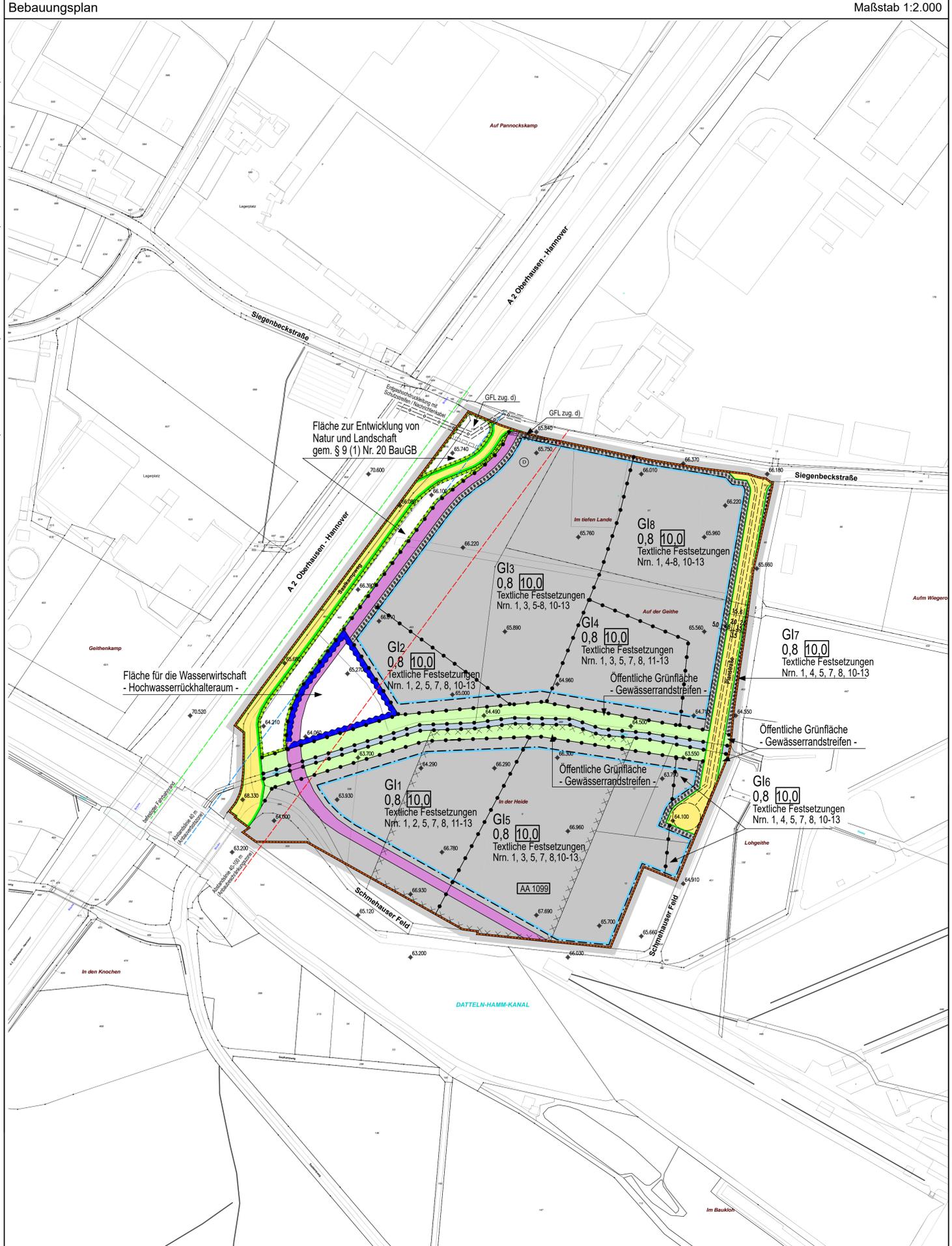
Hamm, 15.02.2024  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
L.S. gez. Horst  
Ltd. Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:  
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634 i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 03. August 2018 (GV NRW, Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 441 bis 456) - in der gegenwärtig geltenden Fassung

Planzeicherverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -



- Maßstab 1:2.000
- Zeichenerklärung**
- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)**  
Auszug aus der Planzeicherverordnung (PlanZV)
- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1 bis 11 der BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 17 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
  - 3,0 Bauemissionszahl
- Bauweise, Baulinie, Bauformen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze
- Verkehrflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- unterirdisch
- Grünflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- öffentliche Grünflächen (Zweckbestimmung siehe Einsschrieb)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserfläche
  - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Zweckbestimmung siehe Einsschrieb)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahme siehe Einsschrieb)
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
- Mit Geh-, (G), Fahr-, (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) (Begründung siehe Einsschrieb)
    - a) der Stadt Hamm
    - b) der Allgemeinheit
    - c) der Anlieger
    - d) der Stadtwerke
  - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Nachrichtliche Übernahme**  
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Fläche mit vermutetem Bodendenkmal
  - Bahnanlagen
- Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)**
- befestigter Fahrbahnrand
  - Abstandslinie 40 m (Anbauverbotszone)
  - Abstandslinie 40-100 m (Anbauverbotszone)
  - elektronische Lichtlaufbänder sowie Lichtwerbungen in grellen Farben (z.B. Neonlicht)
  - Aufteilung Straßenquerschnitt
  - Fuß- und Radweg
  - Bemaßung
  - vorhandene Geländeoberfläche über NNH
  - vorhandene Fahrbahn in m über NNH
  - vorhandene Bebauung mit Hausnummer (z.B. 5)
  - Flurstücksnummer
  - Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
  - Flurgrenze
  - Gemarkungsgrenze
- Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (1) BauGB**  
Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen ging der Bergbau um.
- Auch nach Beendigung des Kohleabbaus muss mit bergbaulichen Auswirkungen gerechnet werden.

- I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB**
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**  
1.1. Als Art der baulichen Nutzung ist Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO festgesetzt.
- 1.2. Gemäß § 1 (6) BauNVO sind innerhalb der Industriegebiete die nach § 9 (1) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, ausgeschlossen.
2. Innerhalb der Industriegebiete GI1 und GI2 sind Betriebe und Anlagen der Abstandsclassen I bis III (Nr. 1-36) der Abstandsliste 2007 zum Rundlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (V-3 - 8804, 25.1) vom 06.06.2007 nicht zulässig. Gemäß Nr. 2, 2.2.5 des Abstandslasses NRW von dieser Regelung ausgenommen sind die in der Abstandsliste II unter den laufenden Nummern 27, 28 und 36 aufgeführten Anlagenarten, diese sind allgemein zulässig. Nach § 31 (1) BauGB können ausnahmsweise die unter den laufenden Nummern 23 - 26 sowie 29 - 35 der Abstandsliste II der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. (Die Abstandsliste ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anhang 2 beigefügt.)
3. Innerhalb der Industriegebiete GI3, GI4 und GI5 sind Betriebe und Anlagen der Abstandsclassen I und II (Nr. 1-22) der Abstandsliste 2007 zum Rundlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (V-3 - 8804, 25.1) vom 06.06.2007 nicht zulässig. Gemäß Nr. 2, 2.2.5 des Abstandslasses NRW von dieser Regelung ausgenommen sind die in der Abstandsliste II unter den laufenden Nummern 6, 8, 10, 11 und 22 aufgeführten Anlagenarten, diese sind allgemein zulässig. Nach § 31 (1) BauGB können ausnahmsweise die unter den laufenden Nummern 5 - 7, 9 sowie 12 - 21 der Abstandsliste II der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. (Die Abstandsliste ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anhang 2 beigefügt.)
4. Innerhalb der Industriegebiete GI6, GI7 und GI8 sind Betriebe und Anlagen der Abstandsclassen I (Nr. 1-4) der Abstandsliste 2007 zum Rundlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (V-3 - 8804, 25.1) vom 06.06.2007 nicht zulässig. Nach § 31 (1) BauGB können ausnahmsweise die unter den laufenden Nummern 1-4 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. (Die Abstandsliste ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anhang 2 beigefügt.)
5. In allen Industriegebieten sind gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben zulässig, die unmittelbar räumlich und betrieblich zusammenhängend mit Handwerksbetrieben stehen, - kein Sortiment mit Waren des täglichen Bedarfs und - kein city- oder zentripetisches Sortiment vertreiben.
6. Gemäß § 16 (3) BauNVO beträgt bei der Siegenbeckstraße die maximal zulässige Höhe (Oberkante) der baulichen Anlagen oder der Teile baulicher Anlagen innerhalb eines Abstandes von 25 m, von der öffentlichen Verkehrsfläche gemessen, 14 m über Höhe der fertigen Straßenoberkante. Ausnahmsweise darf die festgesetzte maximale Oberkante um 2,50 m überschritten werden, z.B. durch notwendige Aufbauten für Aufzugsschächte und technische Bauteile, soweit das geschlossene städtebauliche Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- Führung von Leitungen (§ 9 (1) Nr. 13 i.V.m. § 9 (3) BauGB)**  
7. Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)**  
8. Das auf den Gewerflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zurückhalten und bei Bedarf dezentral klärschlüssig zu behandeln, bevor es in die Geithe eingeleitet wird. Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern einzuholen.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**  
9. Die Flächen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft östlich der Autobahn A 2 sind in ihrer Oberflächenbeschaffenheit unverändert zu belassen. Die bestehende Vegetation ist zu erhalten und in der Gehölzsaumstellung entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation weiterzwickeln. Der Gehölzsaum soll über mittelhohes und hohes Grasland, Gebüschzone, niedrig wachsende Bäume und einzelne Sträucher bis zur Zone der Waldbäume gegliedert und weitläufig aufgebaut sein. Pflegeeingriffe sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)**  
10. Die Pflanzstellen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, dem Eisenbahnstammes und der Bachläufe sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Je 12 m Frontlänge ist ein heimischer, großkroniger Laubbau (wie z.B. Stieleiche, Robuche, Esche o.ä.), Stammumfang mindestens 12 cm, gemessen in 1 m Höhe und je 10 m fünf Sträucher, mindestens 80 cm hoch, zu pflanzen. Die Eingruchtung muss durchgehend erfolgen mit Ausnahme der notwendigen Zu- und Ausfahrten der öffentlichen Verkehrsflächen und der Bahnanlagen.
11. Bei Dächern von Büro- und Verwaltungsgebäuden oder Gebäudeteilen, die zu Büro- und Verwaltungszwecken genutzt werden, sind Dachflächen bis zu einer Neigung von 20° und von über 500 m² Größe zu mind. 80 % mit extensiver oder zu mindestens 50 % mit intensiver Dachbegrünung fähig gemacht zu werden. Anstatt dessen können für die zu begrünenden Dachflächen ebenerdige Pflanzflächen zugelassen werden. Diese sind im Verhältnis 1:1 mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Sträucher und Einzelgehölze mindestens 1,50 m hoch) in einem Pflanzverband mit Pflanzabständen von 1,50 m, mit heimischen, großkronigen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm, gemessen in 1 m Höhe (je 64 m² ein Baum), sowie mit Stauden und Gräsern zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist zusätzlich zu den in der textlichen Festsetzung Nr. 10 vorgeschriebenen Pflanzmaßnahmen vorzunehmen.
12. Bei Büro- und Verwaltungsgebäuden oder Gebäudeteilen, die zu Büro- und Verwaltungszwecken genutzt werden, sind mindestens 30 % der Wandflächen fensterloser Fassaden mit einer Länge von mehr als 20 m mit Kletterpflanzen im artgerechten Abstand zu begrünen.
- Höhenlage der Baukörper (§ 9 (3) BauGB)**  
13. Die Erdgeschossfußbodenhöhen von mindestens 65,00 m über Normalhöhe Null (NNH) dürfen nicht unterschritten werden.
- II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 (1) und (2) BauO NRW**
- Begrünung**  
a) In den GI-Gebieten ist auf den Stellplatzanlagen pro angefangene sechs Stellplätze ein großkroniger heimischer Laubbau (wie z.B. Stieleiche, Robuche, Esche o.ä.), Stammumfang mindestens 12 cm gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Abstände zwischen den einzelnen Bäumen müssen mindestens 8 m betragen.
- b) In den GI-Gebieten sind die ungenutzten Betriebsflächen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in ihrer Oberflächenbeschaffenheit zu erhalten und der Sukzession oder einer extensiven Pflege zuzuführen.
- Einfriedigungen**  
c) In den GI-Gebieten sind Grundstückseinfriedigungen durch Mauern, Zäune und Hecken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. Sie sind nur zulässig, wenn der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche in Breite des jeweils festgesetzten Pflanzstreifens (Pflanzgebot) eingehalten wird.
- Werbeanlagen**  
d) Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig, Werbeanlagen sind an Gebäuden der architektonischen Gestaltung der Gebäudesäulen untergeordnet, sie sind nur unterhalb der Traufe anzubringen. Insbesondere sind Faltenmarken bis zu einer Gesamthöhe von 11,00 m über Höhe der Siegenbeckstraße zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechsellichtem und bewegtem Licht (Dreh-, Wechsel-, Blinklicht, Videos), elektronische Lichtlaufbänder sowie Lichtwerbungen in grellen Farben (z.B. Neonlicht).
- Lichtemissionen**  
e) Im Einzelfall können Maßnahmen zur Minderung der Lichtemissionen erforderlich sein. Diese sind jeweils auf das konkrete Vorhaben abzustimmen. Hier sind speziell die Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Insekten und Vögel - und Vorschläge zu deren Minderung zu beachten. Die Einhaltung der entsprechenden Richtwerte ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
- f) Lichtemissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung, Gemeinsamer Rundlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - V-5 8800, 4.11. und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI.1 - 850 vom 11.12.2014)
- III. Pflanzenarten-Liste**
- Bei der Gestaltung der Grünflächen bzw. der Hecken zum öffentlichen Raum kann aus folgenden heimischen bzw. eingebürgerten, standortgerechten Arten (entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation - "Trockene Eichen-Buchenwald - Fago-Quercetum typicum, die Pflanzengesellschaft Nr. 5", nach E. Burrichter (1973)) ausgewählt werden. Es können auch eingebürgerte standortgerechte Sträucher und Heckenpflanzen - wie nachstehend aufgelistet - gewählt werden.
- Standortgerechte Hauptbaumarten**  
Fagus sylvatica Buche  
Tilia cordata Winterlinde  
Quercus robur Stieleiche
- Standortgerechte Nebenbaumarten (Pionier- / Ersatzgesellschaft)**  
Betula pendula Sandbirke  
Sorbus aucuparia Bergschlehe  
Populus tremula Zitterpappel
- Standortgerechte Sträucher**  
Euconymus europaeus Pfaffenhütchen  
Ilex aquifolium Stechpalme / Hölse  
Rhamnus frangula Faulbaum  
Rubus idaeus Himbeere  
Salix caprea (Str.) Salweide (als Strauch gezogen)
- Standortgerechte Heckenpflanzen**  
Ilex aquifolium Hölse / Stechpalme; Immergrüne Heckenpflanze  
Fagus sylvatica Buche
- Standortgerechte Bodendecker**  
Hedera helix Efeu (Gehölz)  
Oxalis acetosella Sauerkräuter (Staupe)  
Cornifolia majalis Nagelklee (Staupe)  
Luzula pilosa Halmrispe (Staupe)  
Alyrium filix-femina Wald-Frauenfarn (Farn)
- Ranker / Kletterpflanzen**  
Lonicera periclymenum Waldgeißblatt / Jälängerliebhaber  
Hedera helix Efeu

**IV. Hinweise**

**Denkmalschutz**  
Aufgrund von Analogien zu ähnlichen Planvorhaben (z.B. Hamm-Westfalen) bezüglich der Lage und der Fundsituation in der Umgebung der Planungsfläche, ist ein Vorhandensein von Bodendenkmälern innerhalb des Planungsgebietes zu vermuten. Somit liegen innerhalb des Planungsgebietes vermutete Bodendenkmäler. Gemäß § 3 (1) Satz 4 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) sind diese bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 (3) Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler. Aus diesem Grunde sind Bodeneingriffe im Planungsgebiet entweder durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten oder es sind im Vorfeld geplanter Bodeneingriffe Untersuchungen (Baggersondagen) durch eine archäologische Fachfirma notwendig. Art und Umfang der Untersuchungen sind frühzeitig mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe abzustimmen. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen "Veranlassungsprinzips" zu Lasten des Vorhabenträgers.

**Altlasten**  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt eine Fläche, die im Altlastenkataster der Stadt Hamm verzeichnet ist. Die Fläche AA 1099 umfasst das Flurstück 9 in der Gemarkung Schmehausen, Flur 4. Hierbei handelt es sich um ehemalige Anschließungen von circa 1969 bis etwa 1973. Der derzeitige Gefährdungszustand wird mit keiner Gefahr bei derzeitiger Nutzung eingestuft.

**Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone der Autobahn A2**  
Hochbauten jeglicher Art (trotz auch Werbeanlagen oder auch Glasanlagen) in der Anbauverbotszone (40 m vom befestigten Fahrbahnrand) sind gemäß § 9 (1) i.V.m. § 9 (6) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und den Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig. Werbeanlagen in der Anbauverbotszone (40 bis 100 m vom befestigten Fahrbahnrand) bedürfen gemäß § 9 (2) FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu beantragen. Über die Anbauverbotszone des FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 Metern vom befestigten Fahrbahnrand, kann eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) unzulässig sein. Daher ist die Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zwingend erforderlich.

**Kampfmittel**  
Generell ist bei allen Baugründingriffen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Veränderung des Erdreiches zu bemerken ist, wenden Sie sich bitte sofort telefonisch an Feuerwehr (Tel. 02381-905-250 oder 903-0 oder Notruf 112) oder Polizei (Tel. 02381-916-0 oder Notruf 110).

**Erdgashochdruckleitung und Nachrichtenkabel**  
Entlang der Siegenbeckstraße verlaufen die Erdgashochdruckleitung L-Str. 469 der RWE Generation SE sowie das Nachrichtenkabel Nr. 899017003 der Open Grid Europe GmbH. Einschränkungen zur Zulässigkeit von Bauung und Bepflanzung innerhalb des 6 m breiten Schutzstreifens der Erdgashochdruckleitung sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

**Artenschutz**  
Eine vom Köhler Büro für Faunistik (Köln) erarbeitete Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Belange des Artenschutzes berührt werden. Informationen zu zu berücksichtigenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltenden Maßnahmen sind der Begründung zu entnehmen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Teil der Verfahrensakte.

**Störflächbetriebe**  
Bei Anlagen, die der Störfläch-Verordnung unterliegen, ist der jeweils angemessene Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten zu berücksichtigen. Als Schutzobjekte zählen auch wichtige Verkehrswege (z.B. ggf. A2) und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Biotope. Dieses ist auch bei einer späteren Änderung oder Erweiterung bestehender Firmenn zu einem Störflächbetrieb zu beachten.

**Löschwasserversorgung**  
Baugelände müssen zur Löschwasserversorgung geeignete Rohrleitungsquerschnitte und eine ausreichende Anzahl geeigneter Hydranten gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW aufweisen. Hydranten dürfen grundsätzlich nicht in Bereichen von Zufahrten, Aufstiegs- und Bewegungsflächen, sowie in Parkanlagen installiert werden. Die Löschwasseranlage ist in jedem Fall von der Art und Ausführung der geplanten Gebäude abhängig. Um alle Arten von Nutzungen dort zu ermöglichen, sind hier 192 m²/Std. über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden erforderlich. Der erste Hydrant darf einen Abstand von 75 Metern von der jeweiligen Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

**DIN-Normen und sonstige Quellen**  
Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen, VDI-Richtlinien und sonstigen Quellen können im Bautechnischen Bureauamt des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

**Kontaktadressen**  
Die in den Hinweisen angegebenen Kontaktdaten (Name, Adresse, Fax- oder Telefonnummer) haben den Stand vom März 2019.

**Übersichtsplan** Maßstab 1:10.000

Stadt Hamm  
Gemarkung Schmehausen  
Flur 4, 5

**Bebauungsplan Nr. 02.089**  
- Siegenbeckstraße -  
3. Änderung

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 26.01.2024 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 05.02.2024 in Kraft getreten.